

## **Satzung der Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Niedernhausen**

Aufgrund der §§ 5, 8c, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz am 20.06.2002 (GVBl I S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 6.11.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sie berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse hören die Kinder- und Jugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die Kinder- und Jugendvertretung entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder, dass Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge werden schriftlich bei dem Gemeindevorstand eingereicht. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung schriftlich mit.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Kinder- und Jugendvertretung beruft zur Unterrichtung von Kinder- und Jugendlichen über wichtige Angelegenheiten mindestens alle 2 Jahre ein Kinder- und Jugendforum ein.  
Alle Kinder und Jugendliche der Altersgrenze ab 12 Jahren mit 1. Wohnsitz in Niedernhausen sind einzuladen. Das Kinder- und Jugendforum muss spätestens 90 Tage vor der Wahl zur Kinder- und Jugendvertretung stattfinden.

### **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen.
- (2) Alle Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, mit 1. Wohnsitz in Niedernhausen wählen die Kinder- und Jugendvertretung. Die zu wählenden Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die die Altersgrenze in einer Amtsperiode überschreiten, scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 3 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahltag wird von der Kinder- und Jugendvertretung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand festgelegt. Der Termin muss spätestens 100 Tage vor Ende der Wahlperiode veröffentlicht werden.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird von der Kinder- und Jugendvertretung ein Wahlvorstand eingesetzt.
- (3) Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
- (4) Die Wahlen werden als Persönlichkeitswahlen mit der Möglichkeit der Kumulierung durchgeführt.

#### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen**

- (1) Der Gemeindevorstand entsendet den Bürgermeister oder Bürgermeisterin o.V.i.A. sowie die/den Jugend- und Seniorenpfleger/in zu den Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung. Des Weiteren kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

#### **§ 6 Bereitstellung von Arbeitsmaterialien**

- (1) Der Kinder- und Jugendvertretung werden die für seine Arbeit erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

#### **§ 7 Entschädigung**

- (1) Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedernhausen in der jeweilig gültigen Fassung entschädigt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung der Kinder- und Jugendvertretung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedernhausen, den 12.11.2002

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**In Kraft getreten am 19.11.2002**